

1. Nachtrag vom 01.02.2014 zur Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Stolpener Land vom 26.11.2013

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Stolpener Land hat in seiner Sitzung am 01.02.2014 die nachstehenden Änderungen der Friedhofsordnung vom 26.11.2013 beschlossen und erlässt hierzu den folgenden 1. Nachtrag.

Artikel I

§ 6 (Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof) Absatz 10 erhält folgende Neufassung:

Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schrifthöhe von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege sind nicht zulässig.

§ 19 (Särge, Urnen und Trauergebilde) Absatz 4 erhält folgende Neufassung:

Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die Nutzungsberechtigten zu entsorgen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

§ 23 (Grabmale) Absatz 4 erhält folgende Neufassung:

Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis zu 0,70 m Höhe 12 cm und über 0,70 m bis 1,60 m Höhe 14 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.

§ 28 (Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten) Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

Reihengrabstätten werden eingerichtet für:

a) Leichenbestattung,

Verstorbene bis 5 Jahre

Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m

Größe des Grabhügels: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Höhe: bis 15 cm

Verstorbene über 5 Jahre

Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m

Größe des Grabhügels: Länge 1,80 m, Breite 0,80 m, Höhe: bis 15 cm

b) Aschenbestattung

Größe der

Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m

Größe des Grabhügels: Länge 0,90 m, Breite 0,60 m, Höhe: bis 15 cm

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

§ 35 (Grabmalgrößenfestlegungen) Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

Die folgenden Kernmaße sind verbindlich und gelten mit Ausnahme der Mindeststärke auch für Holz und Metall.

Kernmaßtabelle (Angaben in cm)	max. Breite	Max. Höhe
1. Steingrabmal für Reihengrab oder einstelliges Wahlgrab für Aschebestattung (stehend)		100
2. Steingrabmal für mehrstellige Wahlgräber für Aschebestattung (stehend)		100
3. Steingrabmal für Reihengrab und einstelliges Wahlgrab für Leichenbestattung (stehend)		130
4. Steingrabmal für zwei- und mehrstellige Wahlgräber für Leichenbestattung (stehend)	80	150

Die erforderlichen Mindeststärken der Grabmale werden durch die Regelung der allgemeinen Gestaltungsvorschriften in § 23 festgelegt.

§ 37 (Schrift, Inschrift und Symbol) Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

Nicht aus dem gleichen Material des Grabmals hergestellte Ornamente, Symbole, Reliefs und Plastiken sind nicht zulässig.

§ 37 (Schrift, Inschrift und Symbol) Absatz 3 erhält folgende Neufassung:

Farbige Tönungen sind nur im Ausnahmefall als nicht glänzende Lasur möglich, wobei der Farbton der Tonskala des Steines entnommen sein muss. Ölfarben und Lackanstriche (außer Metall) sind nicht gestattet.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Stolpen, am 01.02.2014



Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Kirchgemeinde
Stolpener Land

Blind Penning

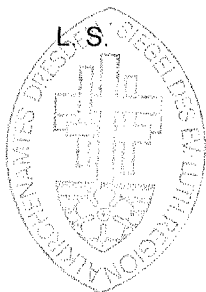
Vorsitzender

[Handwritten Signature]

Mitglied

Vorstehender 1. Nachtrag zur Friedhofsordnung für die Friedhöfe der
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Stolpener Land vom 01.02.2014 wird durch das
Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden bestätigt.

Dresden, den 12. Februar 2014



[Handwritten Signature]

am Rhein

Leiter des Regionalkirchenamtes Dresden